

10. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kamen
vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Es wird ein Integrationsrat gebildet. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW 9 direkt gewählte Mitglieder Integrationsrates (Migrantenvertreter) und gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW 6 vom Rat aus seiner Mitte zu wählende Ratsmitglieder. Dabei soll mindestens von jeder Fraktion ein Mitglied entsandt werden. Die verbleibenden Sitze sind nach Hare/Niemeyer zu verteilen.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist¹ durch den Rat festgesetzt.
- (3) Für alle Migrantenvertreter werden allgemeine Vertreter für die Fälle der Abwesenheit zur Vertretung zugelassen. Die Abwesenheitsvertretung erfolgt in der Reihenfolge der aufgestellten Kandidaten aus den Wahlvorschlagslisten. Beim Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes aus den Reihen der Migrantenvertreter erfolgt die Nachfolge entsprechend der Reihenfolge der aufgestellten Kandidaten in den Wahlvorschlagslisten. Für jedes entsandte Ratsmitglied ist ein Ratsmitglied als Vertreter zu wählen. Auf die Migrantenvertreter sind die Regelungen zur Rechtsstellung in § 27 Abs. 7 Satz 1 GO NRW, der Hauptsatzung sowie der Ehrenordnung anzuwenden.
- (4) Der Integrationsrat kann beschließen, zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige und/oder Vertreter der Bevölkerungsgruppen, die von einer Entscheidung zu diesem Tagesordnungspunkt vorwiegend betroffen sind, hinzuzuziehen.
- (5) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien sollen sich innerhalb von 3 Monaten bzw. möglichst in ihrer nächsten Sitzung damit befassen.
- (6) Dem für die Betreuung des Integrationsrates zuständigen Fachbereich werden alle Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, können den Mitgliedern des Integrationsrates diese Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Für die Sitzungen des Integrationsrates ist die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.
- (8) Die Migrantenvertreter erhalten ein Sitzungsgeld nach § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf Entschädigung gem. § 27 Abs. 7 i.V.m. § 45 GO NRW mit Ausnahme des § 45 Abs. 4 Nr. 1 GO NRW unter Berücksichtigung der Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Kamen.

¹ Es gilt die 16-Wochen-Frist gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 GO

Artikel 2

§ 13 Abs. 1, 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Anzahl von Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Artikel 3

Als § 18 a wird neu eingefügt:

§ 18 a Altersvorsitzender

Der / Die Altersvorsitzende ist das lebensälteste Ratsmitglied.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 29.10.2009 in Kraft.